Großherzogliche Verordnung vom 10. November 2006 über die Umsetzung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen was die Zulassung von natürlichen oder juristischen Personen für die Durchführung von Aktivitäten in den Bereichen Beratung, Ausbildung, Begleitung, Vermittlung, Betreuung und Freizeitgestaltung für Familien betrifft.

Titel I. – Zweck und Definitionen

Titel II. – Bedingungen für den Erhalt der Zulassung

Kapitel I. – Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft

Kapitel II. – Mitarbeiter

Kapitel III. – Infrastrukturen

Titel III. - Antrag auf Zulassung

Titel IV. – Prüfungsmodalitäten

Kapitel I. – Allgemeines

Kapitel II. – Zulassungskontrolle

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen und insbesondere Artikel 2 dieses Gesetzes;

Nach Ansicht der Chambre des employés privés (Privatangestelltenkammer) und der Chambre de travail (Arbeitskammer);

Nach Beantragung der Ansicht der Chambre des fonctionnaires et employés publics (Kammer für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst);

Nach Ansicht des Staatsrats;

Unter Hinweis auf den Bericht unseres Ministers für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrats;

Verordnen:

Titel I. – Zweck und Definitionen

Art. 1.

Die von dem für Familie zuständigen Minister im Nachfolgenden der «Minister», auf der Basis des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Organismen, im Nachfolgenden das «Gesetz», und dieser Ausführungsverordnung erteilte Zulassung betrifft die nicht gelegentliche Ausübung, als bezahlte Hauptoder Nebentätigkeit von einer natürlichen oder juristischen Person der im nachfolgenden Artikel 2 angeführten Aktivitäten.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Sollte ein Antragsteller mehrere von diesen Aktivitäten ausüben, unterliegt jede davon einer separaten Zulassung.

Die Zulassung gilt unbeschadet der gemäß den gesetzlichen oder regelnden Bestimmungen oder gemäß den Gemeindeverordnungen zu beantragenden Genehmigungen insbesondere was gefährliche, unhygienische oder unangenehme Einrichtungen betrifft.

Art. 2.

Als Aktivitäten für Familien im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes geltende folgende Aktivitäten sofern es sich dabei nicht um Krankenhaus- oder Schulaktivitäten handelt:

1. **Betreuung und Unterhaltung**

Als Betreuung und Unterhaltung gilt jede Aktivität deren Hauptzweck aus pädagogischen und sozio-familiären Gründen darin besteht, Kindern, Erwachsenen oder Familien, Dienstleistungen im Bereich der Unterhaltung, der Freizeit. oder Feriengestaltung anzubieten.

2. Ausbildung und sozio-familiäre Beratung

Als Ausbildung und sozio-familiär Beratung gilt jede Aktivität in Verbindung mit Auskünften, Beratung, Ausbildung oder Anleitung aus sozialen, familiären oder pädagogischen Gründen von Kindern, Erwachsenen oder Familien.

3. Sozio-familiäre Vermittlung

Als sozio-familiäre Vermittlung gilt jede Aktivität, die es Kindern, Erwachsenen oder Familien ermöglicht, bestehende Beziehungsproblem zu regeln und zukünftige Beziehungen aufzubauen.

4. Therapeutische Beratung

Als therapeutische Beratung gilt jede psychische Begleitungsaktivität zugunsten von Kindern, Erwachsenen oder Familien, die sich in einer persönlichen Krise oder in Beziehungskonflikten befinden.

Nicht betroffen sind die Aktivitäten des Psychiaters und des Psychologen.

Art. 3.

Die Person, die eine der unter Artikel 2 erwähnten Aktivität ausübt, muss ein Exemplar dieser Verordnung für die Nutzer oder deren gesetzlichen Vertreter verfügbar haben.

Titel II. – Bedingungen für den Erhalt der Zulassung

Kapitel I. – Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft

Art. 4.

Die Antragsteller erfüllen die Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft im Sinne von Artikel 2 a) des Gesetzes, wenn sie, für die unter Artikel 2 a) des Gesetzes erwähnten Personen, mit einem Auszug aus dem Strafregister, für jedes Land, in dem sie gewohnt haben, den Beweis erbringen, dass sie nicht wegen einer Straftat oder einem Delikt gegenüber einem Kind oder wegen betrügerischem Konkurs verurteilt wurden, oder dass ihnen das Sorgerecht für ein Kind entzogen wurde.

Die Antragsteller sind zuständig für die Überprüfung der Bedingungen was die Zulässigkeit ihrer gelegentlichen oder beständigen, bezahlten oder ehrenamtlichen Mitarbeiter betrifft. In Ermangelung hiervon, kann ihnen die Zulassung entzogen werden.

Kapitel II. – Mitarbeiter

*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 5.

Jede in Artikel 2 erwähnte Aktivität, die von mehreren Personen ausgeübt wird, muss von einem Leiter überwacht werden, der mindestens als wöchentliche Teilzeitkraft eingestellt ist.

Der Leiter muss, in Einklang mit den vom Minister gemäß Artikel 2 Punkt c) des Gesetzes vorzunehmenden Einstufungen, wenigstens über eine berufliche Ausbildung verfügen, die durch einen Sekundarabschluss oder technischen Sekundarabschluss und postsekundäre Ausbildungsdiplome von einer Dauer von mindestens zwei Jahren im pädagogischen, psychologischen, sozialen, juristischen, wirtschaftlichen, medizinischen Bereich oder in einem Gesundheitsberuf belegt ist.

Wenn die Aktivität auf autonome Art und Weise von einer einzigen Person ausgeübt wird, muss diese Person über die oben angeführten Berufsqualifikationen verfügen.

Der Leiter, der zum Zeitpunkt, an dem diese Verordnung in Kraft tritt, die darin vorgesehenen Qualifikationsbedingungen nicht erfüllt, darf seine Aktivität fortsetzen, sofern er diese in der gleichen Einrichtung ausübt.

Art. 6.

Als Betreuungspersonal bezeichnet diese Verordnung alle Mitarbeiter, die zu einer der Aktivitäten unter Artikel 2 beitragen, deren Hauptmission darin besteht, Nutzer zu betreuen, unabhängig davon, ob sie dies als permanente, gelegentliche oder ehrenamtliche Helfer tun.

Art. 7.

Mindestens 60 Prozent dieses Betreuungspersonals, das an einer unter Artikel 2.1. angeführten Aktivität beteiligt ist, und 80 Prozent des Betreuungspersonals, das an einer unter Artikel 2.2 angeführten Aktivität beteiligt ist, müssen über eine Berufsqualifikation verfügen, die durch anerkannte Luxemburger oder ausländische Diplome oder Bescheinigungen belegt ist und die ihren Inhaber zur Ausübung eines Berufs in den pädagogischen, psychologischen, sozialen, juristischen, wirtschaftlichen, medizinischen, gesundheitlichen, sozio-familiären, sozial pädagogischen, psychosozialen oder gerontologischen Bereichen ermächtigen, d.h. eine vom Minister zugelassene Ausbildung von mindestens 100 Stunden in den unter Artikel 2 bestimmten Bereichen.

Art. 8.

Für Personen, die eine der unter Artikel 2.3 angeführten Aktivität anbieten oder ausüben wollen, gilt, dass sie über qualifizierte Mitarbeiter verfügen, wenn die Gesamtheit des Betreuungspersonals über mehr als eine der in Artikel 7 angeführten Berufsqualifikationen, sowie über eine Zusatzausbildung in Vermittlung von wenigstens 100 Stunden verfügt.

Art. 9.

Für Personen, die eine der unter Artikel 2.4 angeführten Aktivität anbieten oder ausüben wollen, gilt, dass sie über qualifizierte Mitarbeiter verfügen, wenn die Gesamtheit des Betreuungspersonals über eine der in Artikel 7 angeführten Berufsqualifikationen sowie über eine zusätzliche Ausbildung in den Bereichen Psychotherapie oder psychoaffektive Beratung von mindestens 300 Stunden verfügt. Die Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die durch ein in Luxemburg anerkanntes Diplom in Pädagogie belegt sind, müssen über eine zusätzliche Ausbildung in den Bereichen Psychotherapie oder psychoaffektive Beratung von mindestens 100 Stunden verfügen. Die Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die durch ein in Luxemburg anerkanntes Diplom als Psychiater oder Psychologe verfügen, sind von der Bedingung der zusätzlichen Ausbildung befreit.

Art. 10.

Die Personen, die zum Zeitpunkt an dem diese Verordnung in Kraft tritt, eine der unter Artikel 2.3 und 2.4 angeführten Aktivitäten ausüben und die entweder die Bedingungen der Berufsqualifikation oder der

*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

zusätzlichen Ausbildung, wie in den Artikeln 8 und 9 bestimmt, erfüllen, können vom Minister eine Dispens für die nicht erfüllte Bedingung erhalten, falls sie über eine Berufserfahrung von wenigstens zwei Jahren in der betroffenen Aktivität verfügen.

Art. 11.

Für die unter Artikel 2.1 beschriebene Aktivität geltend folgende Mindestanforderungen was das Betreuungspersonal betrifft:

1.	Für Initiativen, deren Dauer nicht mehr als fünf Stunden beträgt, ist die
	Anwesenheit eines Mitarbeiters während der gesamten Dauer der Aktivität
	erforderlich für zehn Nutzer von unter sechs Jahren, oder für zwanzig Nutzer
	von zwischen sechs und zwölf Jahren oder für dreißig minderjährige Nutzer,
	die älter als dreizehn Jahre sind.

- 2. Für Initiativen deren Dauer nicht mehr als vierundzwanzig Stunden beträgt, ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitarbeiter während der gesamten Dauer der Aktivität erforderlich für fünf Nutzer von unter sechs Jahren, oder für zehn Nutzer von zwischen sechs und zwölf Jahren oder für zwanzig minderjährige Nutzer, die älter als dreizehn Jahre sind.
- 3. Für Initiativen mit Unterkunft, zu denen auch verschiedene Ausflüge zählen können, ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitarbeiter während der gesamten Dauer der Aktivität erforderlich für fünf Nutzer von unter sechs Jahren, oder für acht Nutzer von zwischen sechs und zwölf Jahren oder für fünfzehn minderjährige Nutzer, die älter als dreizehn Jahre sind, sowie die Anwesenheit von mindestens einem volljährigen Mitarbeiter während der gesamten Dauer der Aktivität, der über eine wie in Artikel 7 beschriebene Ausbildung verfügt.
- 4. Ausnahmsweise und in wie erforderlich begründeten und formell dokumentierten Fällen, kann die Anzahl der Nutzer zeitweilig die 10 Prozent-Grenze überschreiten.

Art. 12.

Der Leiter einer Einrichtung, die die unter Artikel 2 angeführte Aktivität anbietet, wird gewährleisten, dass die Gesamtheit des Betreuungspersonals regelmäßig in den Genuss von Fortbildungskursen und Supervisionssitzungen kommt.

Kapitel III. – Infrastrukturen

Art. 13.

Die Personen, die eine der unter Artikel 2.1 vorgesehene Aktivität anbieten oder ausüben wollen, müssen sich vergewissern, dass die Nutzer unter guten Sicherheits- und Hygienebedingungen betreut und/oder untergebracht sind.

Art. 14.

Die Personen, die eine der unter Artikel 2.2, 2.3 und 2.4 vorgesehene Aktivität anbieten oder ausüben wollen, erfüllen die Bedingungen was die Infrastruktur und die Ausstattung betrifft, wie in Artikel 2 b) des Gesetzes bestimmt, um die Personen in angemessenen Räumlichkeiten empfangen zu können. Sie müssen auch über die erforderliche Ausstattung verfügen, um die Unterlagen, die die Nutzer und die Buchhaltung betreffen, aufzubewahren.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Titel III. - Antrag auf Zulassung

Art. 15.

Der Antrag muss von der natürlichen Person oder juristischen Person, die eine oder mehrere der unter Artikel 2 angeführten Aktivitäten anbieten oder ausüben will, eingereicht werden.

Art. 16.

Folgende Unterlagen und Auskünfte sind dem Antrag beizufügen:

- 1. Eine detaillierte Beschreibung des Konzepts der Aktivität, der Zielbevölkerung und der Anzahl der Nutzer, die die Einrichtung betreuen kann;
- 2. Eine formelle Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass die Aktivität für alle Nutzer zugänglich ist, unabhängig von jeglichen ideologischen, philosophischen oder religiösen Betrachtungen;
- 3. Ein Auszug aus dem Strafregister als Beweis der Ehrenhaftigkeit des Antragstellers in Einklang mit Artikel 4;
- 4. Der Name des Leiters der Aktivität, die Unterlagen betreffend seine Qualifikation sowie die unter Artikel 4 vorgesehenen Unterlagen was die Ehrenhaftigkeit betrifft;
- 5. Eine Liste mit dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und den Qualifikationen der Mitarbeiter sowie die Auszüge aus dem Strafregister für angestellte Mitarbeiter;
- 6. Für juristische Personen, die Satzung in Einklang mit dem geltenden Gesetz;
- 7. Ein ausgewogenes Prognosebudget und die Unterlagen zur finanziellen Situation der Einrichtung;
- 8. Die Geschäftsordnung;
- 9. Ein Grundriss der Räumlichkeiten.

Der Minister kann alle weiteren Unterlagen oder Auskünfte beantragen, die im Rahmen des Antrags auf Zulassung erforderlich sind.

Titel IV. – Prüfungsmodalitäten

Kapitel I. – Allgemeines

Art. 17.

Die in Artikel 9 des Gesetzes erwähnten Beamten sind mit der Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnung beauftragt. Sie können sich bei ihrer Mission durch Vertreter des Ministeriums für Familie und Integration sowie durch Fachleute unterstützen lassen.

Bei ihren Besuchen weisen sich die mit der Überwachungsmission beauftragten Personen durch ein vom Minister ausgestelltes Dokument aus.

Kapitel II. – Zulassungskontrolle

Art. 18.

Die Überprüfung der Bedingungen was die Ehrenhaftigkeit betrifft, kann auf der Basis des Strafregisters erfolgen oder durch den systematischen Rückgriff auf die administrative Zusammenarbeit bei der Luxemburger Polizei oder den Dienststellen der Polizei oder der Gendarmerie im Ausland.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Überprüfung der Bedingungen was die Qualifikation, die Betreuungsstandards und die anderen, die Mitarbeiter betreffenden Anforderungen betrifft, kann auf der Basis von Unterlagen und/oder Ortsbesichtigungen erfolgen.

Der Leiter einer Einrichtung, die die unter Artikel 2 angeführte Aktivität anbietet, muss dem Minister ein Orientierungsprojekt unterbreiten. Dieses Orientierungsprojekt muss regelmäßig aktualisiert werden.

Der Leiter einer Einrichtung, die eine der unter Artikel 2.3 und 2.4 angeführten Aktivitäten anbietet, muss dem Minister alle zwei Jahre die Unterlagen unterbreiten, die belegen, dass ein internes oder externes Audit für diese Aktivität durchgeführt wurde.

Art. 19.

Unser Minister für Familie und Integration ist für die Ausführung dieser Verordnung zuständig, die im Amtsblatt (Mémorial) veröffentlicht wird.

Der Minister für Familie und Integration Marie-Josée Jacobs

Schloss Berg, den 10. November 2006 Henri

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.